



Formular für den Bezug von Jokertagen

Vorname der Schülerin/des Schülers _____

Name der Schülerin/des Schülers _____

Klasse _____

Klassenlehrerin/Klassenlehrer _____

Bezug von 1. Jokertag Datum: _____

Bezug von 2. Jokertag Datum: _____

Wir haben das Reglement zu den Jokertagen (siehe Rückseite) zur Kenntnis genommen und informieren die Klassenlehrperson und weitere betroffene Lehrpersonen und Therapeutinnen über den Jokertagbezug.

Datum

Unterschrift der Eltern

Durch die Klassenlehrperson auszufüllen

Eingegangen: _____

Stellungnahme der Klassenlehrperson

- Bezug ist wie oben gewünscht möglich. Bezug ist nicht wie gewünscht möglich.

Begründung (falls der Bezug von Jokertagen nicht möglich ist):

- Im laufenden Schuljahr wurden bereits alle verfügbaren Jokertage bezogen.
 Die Mitteilung über den Bezug von Jokertagen erfolgte nicht rechtzeitig.
 Sperrtag (erster Schultag nach den Sommerferien, Schulreise, Klassenlager)

Datum: _____ Unterschrift Klassenlehrperson: _____

Verteiler:

- ✓ Original an Klassenlehrperson
- ✓ Kopie an Eltern

Absenzenreglement der Primarschule Müllheim (Auszug)

1. Grundlagen

Die Grundlage zur Absenzenregelung und den Jokertagen beruht auf dem Gesetz über die Volksschule.

§ 23

Erziehungsberechtigte, welche Pflichten verletzen, die sich aus der Schulgesetzgebung ergeben, werden auf Antrag der Schulbehörde mit Busse bestraft.

§ 46

¹ Schulabsenzen gelten nur als entschuldigt, wenn sie aus wichtigen Gründen erfolgen. Wichtig sind insbesondere persönliche Gründe wie Krankheiten, Unfälle oder die Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen.

² Entschuldigte und unentschuldigte Absenzen werden im Zeugnis aufgeführt.

³ Zur weiteren Regelung des Absenzenwesens erlassen die Schulgemeinden ein Reglement.

2. Entschuldbare Absenzen – als entschuldbare Absenzen gelten

- 2.1. Arztbesuch
- 2.2. Krankheit
- 2.3. Unfall
- 2.4. Teilnahme an familiären Fest- oder Traueranlässen
- 2.5. Dispens aus religiösen Gründen
- 2.6. Anlässe und Lager im Bereich Sport und Kultur bei entsprechender Qualifikation (Gesuch eines Vereins muss vorliegen)

2.7. Jokertage

2.7.1. Grundsätze zu den Jokertagen

- 2.7.1.1. Jokertage müssen von Schülerinnen, Schülern und Eltern nicht begründet werden.
- 2.7.1.2. Jokertage werden als entschuldigte Absenzen im Zeugnis aufgeführt.
- 2.7.1.3. Jokertage müssen von den Erziehungsberechtigten bis spätestens um 8.00 Uhr am Vortag der Klassenlehrperson gemeldet werden.
- 2.7.1.4. Jokertage werden als ganze Tage gerechnet. Das Fernbleiben eines halben Tages wird als ganzer Tag angerechnet (z.B. Mittwoch).
- 2.7.1.5. Das Kumulieren und Übertragen von nicht bezogenen Jokertagen auf andere Schuljahre ist nicht möglich.
- 2.7.1.6. Es ist die Pflicht der Schülerinnen, Schüler und Erziehungsberechtigten, dass der verpasste Unterrichtsstoff nachgeholt wird.
- 2.7.1.7. Prüfungen werden in Absprache mit der Lehrperson nachgeholt.
- 2.7.1.8. Die Jokertage können an zwei aufeinanderfolgenden Tagen eingezogen werden.

2.7.2. Sperrtage

- 2.7.2.1. Erster Schultag nach den Sommerferien
- 2.7.2.2. Schulreisen und Klassenlager

2.7.3. Ablauf

- 2.7.3.1. Die Eltern informieren mit dem entsprechenden Formular im Voraus die betreffende Klassenlehrperson über den Bezug von Jokertagen.
- 2.7.3.2. Die Klassenlehrperson teilt den Eltern via Formular mit, ob die Jokertage möglich oder nicht möglich sind.
- 2.7.3.3. Die Klassenlehrperson trägt die bezogenen Jokertage in der Absenzenliste ein.
- 2.7.3.4. Der versäumte Schulstoff muss selbständig vor- oder nachgeholt werden. Die Eltern sind dafür verantwortlich und haben eine Holschuld.

3. Inkraftsetzung

Diese Weisung wurde durch die Schulbehörde am 30. Mai 2016 beschlossen und tritt auf den 1. August 2016 in Kraft. Sie ersetzt die Weisung vom 19. Mai 2008.